

Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien



per E-Mail

ZAHL
2001-BG-2/12-2003

DATUM
25.4.2003

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - **2290**
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2001; Stellungnahme

Bezug: ZI 61 2102/2-II/11/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

I. Allgemeines:

Das gegenständliche Vorhaben ist im Kontext mit dem gleichzeitig zur Begutachtung versandten Entwurf eines Kohleabgabegesetzes im Speziellen und dem Entwurf für die erste Etappe der Steuerreform 2004 (do ZI 040010/7-Pr.4/03) im Allgemeinen zu sehen: Beide Vorhaben sind vom Gedanken einer „Verstärkung der ökologischen Komponenten“ im österreichischen Steuerrecht getragen und sollen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch das Verbrennen fossiler Brennstoffe und letztlich zur Erreichung des Kyoto-Ziels beitragen. Dieses Ziel - nicht aber dessen Umsetzung - sowie die Neuaufnahme der im § 15 Abs 1 Z 16 genannten Eingabengebühren in den Kreis der ausschließlichen Landesabgaben werden ausdrücklich begrüßt.

2. Zu § 8 Z 2 (Kohleabgabe):

Das Argument, durch die Einführung einer Kohleabgabe einen Lenkungseffekt in die Richtung eines bewussteren Umgangs mit den natürlichen Ressourcen zu erzielen, ist wohl als Scheinargument zu bezeichnen; schlichtweg handelt es sich dabei um die Einführung einer neuen Abgabe, die als ausschließliche Bundesabgabe zur Sanierung des Bundeshaushalts beitragen soll: Die Kohleabgabe, als nunmehr dritte der im § 8 Z 2 ge-

nannte „Energieabgaben“ ist nicht im § 20 Abs 2 und 3 FAG 2001 angeführt, so dass das Aufkommen aus dieser Abgabe nicht bei den Finanzausgleichsleistungen des Bundes an die Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen bzw Personennahverkehrs-Investitionen berücksichtigt wird. Auch werden die Finanzausgleichsleistungen des Bundes an die Länder zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen (§ 20 Abs 7 FAG 2001) keine Erhöhung erfahren, da weiterhin nur das Aufkommen an der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Bei dieser Gesamtsicht der Dinge, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auch die Mineralölsteuer für schwefelarme Produkte erhöht wird, kann von einer Ökologisierung des Steuersystems wohl keine Rede sein!

Nicht genug, dass die Einnahmen aus der Kohlenabgabe, im Bundesbudget verschwinden werden, ohne Spuren in der Umwelt zu hinterlassen, steht vielmehr zu befürchten, dass auf indirektem Weg die Kohleabgabe auch zu einer Verringerung der Finanzausgleichsleistungen des Bundes an die Länder zur Finanzierung der im § 20 Abs 7 genannten Maßnahmen führen wird: Wie das Bundesministerium für Finanzen auf Grund einer Anfrage Salzburgs bei der Expertenberatung der Finanzausgleichspartner auf Beamtenebene am 10. April 2003 bestätigt hat, ist der Bund bei den derzeit bestehenden Energieabgaben (Elektrizitäts- und Erdgasabgabe) nicht in der Lage, die Rückvergütungen auf die einzelnen Abgabenarten aufzuteilen, vielmehr werden diese gemeinsam verbucht. Wird nun der Kreis der Energieabgaben um die Kohlenabgabe erweitert und ist auch für diese Abgabe eine korrekte Zuordnung der auf sie entfallenden Rückvergütungen nicht möglich, führt dies insofern zu einer Verringerung der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs 7 zu Lasten der Länder, als die Einnahmen aus der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe zusätzlich um die Rückvergütungen für die Kohleabgabe geschmälert werden. Diese Vorgangsweise ist aus der Sicht des Landes Salzburg nicht nur nicht akzeptabel, sondern schlichtweg gesetzwidrig. Es wird deshalb vom Bund eine korrekte Zuordnung der Rückvergütungen zu den einzelnen Energieabgabenarten erwartet oder aber, falls dies unüberwindbaren Schwierigkeiten begegnen sollte, die Aufnahme der Kohleabgabe in den § 20 Abs 2, 3 und 7 FAG 2001.

3. Abschließende Bemerkung:

In der Stellungnahme des Landes Salzburg zur geplanten Steuerreform 2004 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen den Ländern ab dem Jahr 2004 erhebliche und dauerhafte Mindereinnahmen bescheren werden, die ihren Maastrichtsaldo in voller Höhe negativ beeinflussen. Bereits die aus der Steuerreform 2001 resultierenden Mehreinnahmen (etwa 34,9 Mrd S allein im Jahr 2002) verbleiben zur Gänze beim Bund; die Länder wurden an diesen Mehreinnahmen mit einem fixen Betrag von einer Milliarde Schilling jährlich beteiligt,

leisten aber umgekehrt einen weiteren Solidaritätsbeitrag in Form eines Vorweg-Abzuges in der Höhe von drei Milliarden Schilling jährlich, so dass sich letztlich der Konsolidierungsbeitrag der Länder um zwei Milliarden Schilling erhöht hat.

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002 zu sehen, der durch das geplante Steuerreformvorhaben an Aktualität und Brisanz gewonnen hat:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht davon aus, dass Mindereinnahmen im Zuge einer allfälligen Steuerreform in den kommenden Jahren die Länder finanziell nicht zusätzlich belasten und daher die Aufteilungsschlüssel – analog der Vorgangsweise bei der Steuerreform 2001 – zu Gunsten der Länder so zu ändern sind, dass für die Länder keine Ausfälle an Einnahmen aus dem Finanzausgleich eintreten; dies gerade auch im Hinblick darauf, dass die Länder dem Bund in der laufenden Finanzausgleichsperiode alle über 72,7 Mio € hinausgehenden steuerlichen Mehreinnahmen zuzüglich eines Konsolidierungsbeitrages in der Höhe von 218 Mio € zugestanden haben.“

Im Hinblick auf die Verschlechterung der finanziellen Situation der Länder als Folge der geplanten Steuerreform 2004 wird deshalb in Umsetzung des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz eine Änderung der Schlüssel im FAG 2001 eingefordert. Der Beschluss der Finanzlandesreferentenkonferenz ist dem Bund bekannt. Dass die geplante Novelle des FAG 2001 in keiner Weise die berechtigten Anliegen der Länder berücksichtigt, spricht für sich und ist nicht akzeptabel. Geht man jedoch davon aus, daß der Finanzausgleich 2001 dem in Verfassungsrang stehenden Gebot des § 4 F-VG 1948 entspricht, so wird ernsthaft bezweifelt, dass dies nach Realisierung des geplanten Steuerreformvorhabens auch noch der Fall sein wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

- 1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen**
- 9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at**
- 10. Präsidium des Nationalrates**
- 11. Präsidium des Bundesrates**
- 12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at**
- 13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at**
- 14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**
- 15. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-4745/842-2003**

zur gefl Kenntnis.